

RENTENVERSICHERUNG

Flexirentengesetz: Strenge Zuverdienstgrenzen aufgehoben

von Christian Schindler

70 ist das neue 50 – Nie waren Ruheständler fitter als heute. Und so wundert es nicht, dass immer mehr Rentner sich nicht einfach zur Ruhe setzen, sondern noch etwas weiterarbeiten wollen. Gerade auch in der Gastronomie und Hotellerie ein nicht zu verachtendes Potenzial, besonders zu saisonalen Spitzenzeiten. Allerdings mussten Rentner bislang strenge Zuverdienstgrenzen beachten – zumindest, solange sie noch nicht das Alter für die Regelaltersgrenze erreicht hatten. Wurden diese Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wurde dies mit drastischen Rentenkürzungen bestraft, was die Arbeitstätigkeit über einen Mini-Job hinaus oft ad absurdum führte.

Mit dem neuen Flexirentengesetz soll das nun anders werden. Die starren Zuverdienstgrenzen wurden durch individuelle Grenzen abgelöst. Der bisherige Zuverdienstfreibetrag von monatlich 450 Euro wurde in einen jährlichen Freibetrag von 6.300 Euro umgewandelt. Damit kann in einem Monat auch mehr als 450 Euro verdient werden, ohne dass sofort die Rente in Gefahr ist.

Darüber hinaus bringt das Flexirentengesetz aber auch eine allgemeine Rentenversicherungspflicht für Vollrentner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Diese wird seit 2012 stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben und ist aktuell mit 65 Jahren und 6 Monaten erreicht. Standen Rentner, die eine Vollrente beziehen, am 31.12.2016 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis, können sie auch weiterhin rentenversicherungsfrei entlohnt werden. Der Arbeitgeber sollte sie jedoch auf die Optionsmöglichkeit zur Rentenversicherungspflicht hinweisen. Die Zahlung eigener Rentenversicherungsbeiträge bringt dem Rentner nämlich zusätzliche Rentenpunkte, die je nach den individuellen Verhältnissen die lebenslangen

Abschläge wegen vorzeitigem Renteneintritt zumindest teilweise kompensieren können. Für Arbeitgeber entstehen dabei keine zusätzlichen Lohnkosten. Sie zahlen in jedem Fall ihren Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung. Von der Entscheidung des Arbeitnehmers hängt jedoch die Bewertung dieser Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers ab. Bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung kommen die Beiträge dem einzelnen Mitarbeiter zu Gute, der daraus Rentenpunkte erzielt. Zahlt der Arbeitnehmer jedoch keine eigenen Beiträge, kommen die Arbeitgeber-Beiträge lediglich der Allgemeinheit zu Gute. Erreicht der Mitarbeiter die Regelaltersgrenze, so ist die Pflicht zur Rentenversicherung für ihn beendet.



HINWEIS

Die Rentenversicherungspflicht gilt grundsätzlich auch für Mini-Jobs (auch für Rentner bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze). Beschäftigte können allerdings die Befreiung von der Rentenversicherung beantragen.

AUTOR

Christian Schindler, ETL ADHOGA Verbund in Lutherstadt Wittenberg, spezialisiert auf die Beratung von Hotels und Gaststätten

KONTAKT

ETL ADHOGA Lutherstadt Wittenberg
adhoga-wittenberg@etl.de
www.etl-adhoga.de
 Tel: 03491/41890